



**Per E-Mail**  
Herrn Theo Ohrndorf

**Lokalbaukommission  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere Denkmalschutzbehörde  
PLAN HAIV-23V**

Telefon: (089) 233 - 25020  
Telefax: (089) 233 - 25883  
plan.ha4-23@muenchen.de  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 19  
Zimmer: 226  
Sachbearbeitung:  
Herr Bechtloff  
Sprechzeiten nach telefonischer  
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

12.02.2021

**Thalkirchner Str. 207 , Fl.Nr. 10885/19, Gemarkung Sektion VI  
Geplanter Bau einer neuen Boulderzentrums in Thalkirchen durch den DAV zerstört ein  
Kulturdenkmal - E-Mail von Herrn Ohrndorf vom 22.01.2021  
Aktenzeichen: 026-04-5.4-2021-1779-23**

Sehr geehrter Herr Ohrndorf,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 22.01.2021, mit welcher Sie das Thema "Neubau einer Boulderhalle" in Thalkirchen aufgreifen und u. a. die Zerstörung eines Kulturdenkmals beklagen.

Die Landeshauptstadt München ist als Untere Bauaufsichtsbehörde für die Prüfung des anhängigen Bauantrags zuständig.

Der Münchner Stadtrat hat sich mit dem Projekt befasst. Die diesbezügliche Beschlussvorlage, welche einen guten Überblick über die Einschätzung der Landeshauptstadt München gibt, haben wir in der Anlage beigefügt.

Sie finden diese auch im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter dem Link:

**[https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris\\_vorlagen\\_dokumente.jsp?risid=6131120](https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=6131120)**

Nach Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde handelt es sich bei der Stahlbeton-Freianlage nicht um ein Baudenkmal, da diesem Bauwerk keine in sich abgeschlossene Architekturepoche zugesprochen werden kann, es schlichtweg nicht alt genug ist.

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz formuliert hierzu, dass Denkmäler aus "vergängerer Zeit" sein müssen (Art. 1 BayDSchG). Dieser Definition liegt weniger ein in Jahren festzuhaltender Zeitraum zugrunde, vielmehr kommt es auf eine nicht mehr zu erwartende Architektur- bzw. Stilepoche an.

Wäre somit zu erwarten dass eine derartige Freikletteranlage heute nicht mehr in dieser Form und mit diesen Materialien gebaut werden könnte? Natürlich nicht, sie könnte jederzeit ebenso wieder neu errichtet werden.

Ein kulturhistorischer Ansatz konnte im Sinne des Denkmalschutzes auch nicht erkannt werden. Ob besondere zurückliegende Sportveranstaltungen einen Erhalt der Freianlage begründen könnten fällt nicht in den Beurteilungsrahmen des Baurechts.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Entscheidung über Art und Inhalt des Sportangebots, Zielgruppe der Nutzer und hierzu erforderliche (Bau-)maßnahmen beim Betreiber liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Andres, Ltd. Baudirektor

Anlage:  
Beschlussentwurf mit Hinweisblatt und 7 Anlagen